

Nachtarbeitsverbot für Frauen.

Der Weg ist nicht frei

Als der Bundesrat vor zwei Wochen das Abkommen Nr. 89 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) liquidierte, versicherte er, Nachtarbeit für Frauen werde nicht von heute auf morgen eingeführt. Und zwar deshalb nicht, weil die Kündigung des Übereinkommens erst nach einem Jahr in Kraft trete, also erst Ende Februar 1993. Der Bundesrat sicherte zu, zunächst die Revision des Arbeitsgesetzes an die Hand zu nehmen, damit der Schutz aller in der Nacht beschäftigten Frauen und Männer verbessert wird. Und was passiert? Wenige Tage nach dem Grundsatzentscheid des Bundesrates setzt sich der Kanton Solothurn über das Verbot hinweg. Solothurn erteilte der Swatch-Produzentin ETA in Grenchen eine vorübergehende Bewilligung für beschränkte Frauennachtarbeit. Das Machtspiel der Arbeitgeber beginnt. Sie setzen sich über geltendes schweizerisches Recht hinweg, und die Regierung von Solothurn hilft kräftig mit.

Die ETA begründet ihren Vorstoss damit, dass wegen des Verkaufserfolges der Swatch-Produkte die Nachfrage bei weitem nicht gedeckt werden könne, wenn nicht zusätzliche Nachtschichten bewilligt würden. Und die Regierung von Solothurn weist auf die hohe Zahl Arbeitsloser in der Region Grenchen hin. Die arbeitslosen Frauen müssen ja froh sein, wieder arbeiten zu dürfen.

Damit wird die Not der arbeitslosen Frauen missbraucht. Es wird ihnen vorübergehend Nachtarbeit angeboten. Sie sind als billige Arbeitskräfte in der Uhrenindustrie sehr willkommen. Es geht bei diesem Coup der ETA und der Regierung von Solothurn jedoch um mehr. Es wird signalisiert, dass sie an einem gesetzlichen Schutz der nachts beschäftigten Frauen und Männer nicht interessiert sind. Die Unternehmer bestimmen, wieviel und wie lange an teuren Maschinen gearbeitet wird. Eine Haltung also, wie in Zeiten der Industrialisierung.

Ungeheuerlichkeit

Einer solchen Politik gilt es Einhalt zu gebieten. Nicht umsonst bezeichneten der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) und der SMUV den Entscheid der Solothurner Behörden als Ungeheuerlichkeit. Sollte der Entscheid nicht rückgängig gemacht werden, will der SGB erstmals in seiner Geschichte beim Internationalen Arbeitsamt Klage einreichen. Doch vorerst muss das Verwaltungsgericht Solothurn zum Rekurs des SMUV in dieser Angelegenheit Stellung nehmen. Auf den Entscheid kann man gespannt sein.

Das Vorgehen der ETA und der Regierung von Solothurn zeigt, dass der Druck der Firmen, Frauen in Nachtarbeit zu drängen, besteht. Deshalb ist es für Gewerkschaftsmitglieder wichtig zu wissen, welche Konsequenz die Kündigung des Abkommens Nr. 89 hat.

Schlussbemerkung

Seit jeher haben die Gewerkschaften für sozialen Fortschritt gekämpft. Diesen Fortschritt hatten wir vor mehr als 100 Jahren für die Frauen erreicht, indem Nachtarbeit für sie verboten war. Heute spricht man davon, dass die Sonderschutzbestimmungen für Frauen eben diskriminierend seien, und man hob diesen Schutz auf. Und das bedeutet nichts anderes, als dass einfach beide Geschlechter auf dasselbe schlechte Niveau herab geholt werden. Männer waren von diesem Sonderschutz ausgenommen, sie waren also diskriminiert. Wenn wir für den sozialen Fortschritt kämpfen wollen, so haben wir ein Gesetz zu schaffen, wo der Mensch und seine Gesundheit im Vordergrund steht und nicht der Profit.

Rita Gassmann.

VHTL-Zeitung, 18.3.1992.

Personen > Gassmann Rita. Nachtarbeit. 18.3.1992.doc.